

Auto besser geschützt als Schulkind

Schadenersatz. Rutscht jemand vor seinem garagierten Auto auf einer fahrlässig nicht entfernten Ölspur aus, erhält er Schmerzensgeld. Nicht aber ein Schüler, den ein Lehrer versehentlich verletzt.

JAKOB HÜTTHALER-BRANDAUER

Wien. Zugegeben, sämtliche Gesetze zu kennen, ist eine denkmögliche Aufgabe und Anforderung. Ist man mit manchen Rechtsgebieten öfters beschäftigt, sollte man aber vor Überraschungen gefeit sein. Aber nicht immer. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) enthält versteckte Stolpersteine.

Im Anlassfall wurde ein siebenjähriger Bub während der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule durch einen Zehnjährigen verletzt: Der Mitschüler sprang entgegen den Anweisungen der Lehrer von einem Klettergerüst herunter und übersah dabei den unten stehenden Mitschüler. Der jüngere Bub erlitt unter anderem eine komplizierte Unterschenkelverletzung. Um von einem minderjährigen Schädiger nach § 1310 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) Schadenersatz zu erhalten, muss zunächst geprüft werden, ob nicht eine Aufsichtsperson primär nach § 1309 ABGB haftet. Daher wurde die Schule in Anspruch genommen: mit dem Vorwurf der Verletzung der Aufsichtspflicht und des Organisationsverschuldens. Der Hof wäre zu klein, das Klettergerüst daher potenziell gefährlich, wenn rund 60 Kinder gleichzeitig im Hof sind. Die Anweisung allein, man dürfe nicht herunterspringen, sei nicht ausreichend, denn Kinder halten sich nun einmal nicht immer an Anweisungen, gerade dann nicht, wenn sie beim Spielen übermütig und abgelenkt sind.

Legales Privileg für Dienstgeber

Zum Erstaunen des Klagevertreters fand das Verfahren ein jähes Ende, und zwar wegen des sogenannten Dienstgeberhaftpflichtprivilegs des § 333 ASVG. Dieses ist nicht unbekanntes Instrument und schließt eine Haftung des Dienstgebers für Schäden des Dienstnehmers im Falle eines Arbeitsunfalls aus, es sei denn, er wurde vorsätzlich geschädigt. Hintergrund ist unter anderem, dass der Arbeitgeber durch Beiträge zur Unfallversicherung seinen Teil für mögliche Arbeitsunfälle leistet und nicht



Wer im Rahmen eines Vertrags ein Auto einstellt – wie hier zum Verkauf –, ist haftungsrechtlich gut geschützt.

[Clemens Fabry]

doppelt belastet werden soll. Um Schmerzensgeld (welches regelmäßig von der Unfallversicherung nicht übernommen wird) fällt der geschädigte Dienstnehmer um. Dasselbe gilt, falls ein Mitarbeiter mit gewisser Aufsichtsfunktion (sog. Aufseher im Betrieb) einen Schaden verursacht: Auch dieser haftet nicht. Was hat das mit der Schule und Schülern zu tun? Diese berechnete Frage beantworten zwei Paragraphen des ASVG (§ 335 Abs 3 und § 175 Abs 4).

Unfälle in der Schule, oder im Rahmen einer institutionellen Kinderbetreuung (Hort, Halbinsernat, Kindergarten etc.) sind Arbeitsunfälle. Das Verhältnis von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer gleicht dem Verhältnis zwischen Schulträger und Schüler. Mit anderen Worten: Wird ein Schüler während der Schulzeit oder einer institutionellen Kinderbetreuung verletzt und ist beim Schulträger (oder den ihm zurechenbaren Personen) kein Vorsatz gegeben (was regelmäßig der Fall sein wird), hat der Schüler zwar Ansprüche gegen die Unfallversicherung bezüglich der Heilungskosten und gegebenenfalls einer Unfallrente; er hat aber keine Ansprüche auf Schmerzensgeld

gegen den Schulträger. Selbst wenn einen Lehrer oder eine Aufsichtsperson (in der Diktion des ASVG: Aufseher im Betrieb) grobes Verschulden trifft, ist keine Haftung für Schmerzensgeld gegeben, nicht einmal gegenüber diesen Personen direkt.

Nur Heilungskosten gedeckt

Beschädigt ein Garagenbetreiber oder einer seiner Mitarbeiter auch nur leicht fahrlässig ein Auto in der Garage, ist der gesamte Schaden zu ersetzen. Geht ein Kind zu diesem Auto und rutscht es auf einer zumindest leicht fahrlässig nicht entfernten Ölspur aus, haftet der Garagenbetreiber aufgrund des Garagierungsvertrags für Schadenersatz samt Schmerzensgeld. Stolpert der Mathematiklehrer, weil er am Vorabend einen über den Durst getrunken hat, und fügt er dabei mit dem Tafelgeodreieck einem Schüler schwere Verletzungen zu, handelt er wahrscheinlich grob fahrlässig, jedenfalls nicht vorsätzlich. Die Heilungskosten werden von der Unfallversicherung übernommen. Jedoch brauchen weder der Lehrer noch der Schulträger für Schmerzensgeld aufzukommen.

Diese Folge scheint absurd, ist aber gesetzlich eindeutig. Gerade im Zusammenhang mit Schülern ist die Regelung jedoch zu hinterfragen. Abgesehen davon, dass Kinder in der Regel verletzlich sind, können Unfälle mit schweren Folgen dazu führen, dass nicht einmal eine Ausbildung abgeschlossen werden kann. Dass in diesem Fall Unfallrenten angesichts der niedrigen Höhe auch bei Dauerinvalidität keine Basis für eine sorgenfreie Zukunft sind, ist bekannt. Dass in solchen Fällen aber nicht einmal bei grob fahrlässiger Fremdschädigung ein Schmerzensgeldanspruch und weiterer Schadenersatzanspruch besteht, ist unbillig und sachlich nicht gerechtfertigt.

Legistisch absurd ist, dass eine rein zivilrechtliche Haftungsbestimmung zwischen Privatpersonen im ASVG zu finden ist, regelt dieses doch (gemäß § 1) die Allgemeine Sozialversicherung im Inland beschäftigter Personen. Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber bei einer der unzähligen Novellen des ASVG den aufgezeigten Missstand beseitigte.

Mag. Jakob Hüttthaler-Brandauer ist Rechtsanwalt in Wien.